

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1993

Geschäftszahl

93/18/0247

Rechtssatz

Die zu § 3 Abs 1 FrPolG ergangene ständige Rechtsprechung (Hinweis E 18.2.1991, 90/19/0529) , wonach ein Aufenthaltsverbot rechtens ausschließlich auf diese Bestimmung (unter Bedachtnahme auf § 3 Abs 3 FrPolG) gestützt werden konnte, wenn triftige Gründe vorlagen, die zwar nicht die Voraussetzungen der im § 3 Abs 2 FrPolG angeführten Fälle aufwiesen, wohl aber in ihrer Gesamtheit die im § 3 Abs 1 FrPolG umschriebene Annahme rechtfertigten, hat auch im Hinblick auf die seit 1.1.1993 in Geltung stehenden, den §§ 3 Abs 1 ff FrPolG insofern entsprechenden Bestimmungen des FrG 1993 (§ 18 Abs 1, § 18 Abs 2 , § 19, § 20 Abs 1 FrG 1993) Gültigkeit.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180247.X01